
EU-WEITE AUSSCHREIBUNG

Offenes Verfahren nach § 15 VgV i. V. m § 119 Abs. 1 und 3 GWB.

Vergabeunterlagen

Übernahme, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils der Dortmunder Wertstofftonne (DWT)

Teil C

Besondere Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen zwischen DOWERT und Auftragnehmer

Auftraggeber / Vergabestelle	DOWERT – Dortmunder Wertstoff GmbH, Dortmund
Vergabenummer	5800-26
Bekanntmachungsnummer (EU)	CXPSYDYDQ7S
Vergabeplattform	Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de)
Vorgesehener Leistungsbeginn	01.01.2027
Fassung	Stand: 31.08.2026 – Finale Fassung
Verfahrensbegleitung	HTP GmbH & Co. KG, Aachen

Verzeichnis der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den nachstehend aufgeführten Dokumenten sowie Anlagen:

Dokumente

Teil	Bezeichnung
Teil A	Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
Teil B	Leistungsbeschreibung
Teil C	Besondere Vertragsbedingungen
Teil D	Angebotsvordruck (inkl. Preis- und Formblätter)

Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage	Bezeichnung
Anlage 1	Auszug Abschlussbericht INFA-Sortieranalyse, August 2023
Anlage 2	Regelungen zur Nutzung der Wertstofftonne Dortmund
Anlage 3	Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft (A06)
Anlage 4	Eigenerklärung zur Eignung (A03)
Anlage 5	Nachunternehmer-Verzeichnis (A07)
Anlage 6	Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe (A08)
Anlage 7	Nutzungsnachweis der Sortieranlage
Anlage 8	Referenzliste (A05)
Anlage 9	Eigenerklärung Ausschlussgründe (A04)
Anlage 10	Eigenerklärung RUS (A10)
Anlage 11	Betriebs- und Ausfallsicherheiten
Anlage 12	Stoffflussbilanz, Anlagenkapazität
Anlage 13	Produktspezifikation der Outputfraktion
Anlage 14	Beschreibung der Verwertungswege
Anlage 15	Eigenerklärung Mindestlohngesetz (von 11.11.2022)
Anlage 16	CSX 59 Eigenerklärung Informationen zum Bieter (A12)
Anlage 17	BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW 2024.01.31 (A11)
Anlage 18	Information nach § 11 Abs. 3 VgV (B06)
Anlage 19	Formular 312a/322a Information DSGVO

Besondere Vertragsbedingungen

§ 1 Rangfolge der Bestimmungen

§ 2 Vertragsgegenstand

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

§ 4 Leistungsumfang

§ 5 Entgelte

§ 6 Haftung

§ 7 Beauftragung von Unterauftragnehmern

§ 8 Vertragsdauer/Leistungsdauer

§ 9 Änderungskündigung

§ 10 Außerordentliche Kündigung

§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung

§ 12 Informationspflicht

§ 13 Salvatorische Klausel

§ 14 Schlussbestimmungen

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen bestimmt. Es gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten, die in der nachfolgenden Aufzählung jeweils vorangehende Regelung Vorrang hat:

- die vorliegenden Vertragsbedingungen,
- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW),
- die Leistungsbeschreibung,
- das Angebot des Auftragnehmers,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B (VOL/B) in der aktuellen Fassung

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer ab dem 01.01.2027 mit der Übernahme, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der kombinierten Wertstofftonne (nachfolgend Wertstoffe/Sammelmenge) im Vertragsgebiet Stadt Dortmund gemäß den Regelungen der Leistungsbeschreibung und diesen vertraglichen Bedingungen (inkl. aller erforderlichen Nebenleistungen).

(2) Wertstoffe im Sinne dieses Vertrages sind:

- (Verkaufs-)Verpackungen im Sinne des VerpackDG aus Kunststoff, Metall, und sogenannten Verbundstoffen (gemischten Materialien) wie beispielsweise Konservendosen, Getränkekartons, Kunststoffflaschen oder Styroporverpackungen.
- Stoffgleiche Nicht-Verpackungen(sNVP) aus Kunststoff oder Metall, die gemeinsam mit den Verpackungsabfällen über die Wertstofftonne erfasst werden (z. B.: Schüsseln, Eimer, Kinderspielzeug, Blumentöpfe, Klarsichtfolien, Kunststoffbecher, Töpfe, Pfannen, Besteck, Wasserhähne oder Metallwerkzeuge).

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Wertstoffe nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und dieser besonderen Vertragsbedingungen zu übernehmen, zu transportieren, zu sortieren und zu verwerten und die Entgelte gemäß § 5 zu entrichten. Der Auftragnehmer erwirbt zu keiner Zeit rechtsgeschäftlich Eigentum an den überlassenen Wertstoffen. Die Vorschriften zum gesetzlichen Eigentumserwerb bleiben unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer zeichnet für die gesamte vertragsgemäße Übernahme- und Verwertungslogistik verantwortlich. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

- (3) Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers bzw. die von diesem eingesetzten Nachunternehmer müssen zum Leistungsbeginn in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Abfallarten und Abfallentsorgungsmaßnahmen als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG bzw. nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) zertifiziert oder durch der Auftraggeberin nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 EfbV auditiert sein. Dieses Zertifikat bzw. die Auditierung ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen der nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben, die sich aufgrund von Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption oder der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dortmund ergeben, nach Aufforderung durch der Auftraggeberin gemäß dessen Vorgaben unverzüglich umzusetzen.
- (5) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.

- (6) Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung unterliegt, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, dem Werkvertragsrecht und ist als solche erfolgsbezogen. Ist die vorgesehene Anlage für die Übernahme, die Sortierung oder die Verwertung der Sammelmenge vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Übernahme, Sortierung und Verwertung der Wertstoffe, inkl. Entsorgung der Störstoffe/Sortierreste, über eine andere dafür geeignete Anlage.
- (7) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin beginnend mit dem Jahr 2028 einmal jährlich bis zum 15. Februar eine Dokumentation entsprechend der Sortierkriterien der übernommenen und verwerteten Wertstoffmengen des Vorjahres unaufgefordert zu übergeben. Dies gilt auch für das letzte Vertragsjahr im Sinne einer nachvertraglichen Pflicht.

§ 4

Leistungsumfang

- (1) Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der in Leistungsbeschreibung, dem Angebot des Auftragnehmers sowie den Regelungen der vorliegenden Vertragsbedingungen.
- (2) Die Übernahme der Wertstoffe erfolgt am Umschlagplatz der EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Oberste Wilms Straße 13, 44309 Dortmund.
- (3) Änderungen des Übernahmeortes innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes während der Vertragslaufzeit bleiben vorbehalten. Sie werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) An der in Abs. 2 aufgeführten Übernahmestelle wird durch die EDG jeweils eine Ausgangsverwiegung der Mengen gemäß der Leistungsbeschreibung durchgeführt. Diese Ausgangsverwiegung ist maßgebend für die Abrechnung.
- (5) Der vereinbarte Leistungsumfang beinhaltet auch die Entsorgung der in den Wertstoffen gegebenenfalls enthaltenen Störstoffe durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erhält hierfür keine gesonderte Vergütung.

§ 5

Entgelte

- (1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag zahlt die Auftraggeberin dem

Auftragnehmer ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers.

- (2) Grundlage der Entgeltberechnung ist das festgestellte und dokumentierte Gewicht der Ausgangsverwiegung an der Umschlaganlage der EDG. Die Abrechnung erfolgt in EUR auf Grundlage der tatsächlich übernommenen Tonnage in Mg gemäß Ausgangsverwiegung der Umschlaganlage der EDG.
- (3) Eine Entgeltanpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Vertragsjahres gem. den Vorgaben des Angebotsvordrucks in Teil D.
- (4) Alle zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Abrechnung erfolgt durch monatliche Rechnungstellung durch die Auftraggeberin.

§ 6

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.
- (2) Die Auftraggeberin ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.
- (4) Die Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens folgende Deckungssummen aufweisen:
 - 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie
 - 1 Mio. Euro für Vermögensschäden.

Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Die Auftraggeberin kann Zahlungen im Sinne von § 7 vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer

ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 7

Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern nach Vertragsschluss ist grundsätzlich zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich bei der Auftraggeberin zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB beim Unterauftragnehmer (gemäß den Anforderungen des Vergabeverfahrens) beizufügen. Die Auftraggeberin kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder Leistungsfähigkeit oder beim Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ablehnen.
- (2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Dem Antrag auf Zustimmung zur Änderung der Unterbeauftragung sind die in Abs. 1 genannten Nachweise beizufügen. Die Zustimmung darf von Seiten der Auftraggeberin nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit oder das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB.

§ 8

Vertragsdauer/Leistungsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft. Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Der Vertrag hat eine feste Grundlaufzeit von einem Jahr ab Leistungsbeginn. Er verlängert sich bis zu zweimal um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres von der Auftraggeberin schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet damit spätestens zum 31.12.2029.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Änderungskündigung

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dortmund, und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem die Auftraggeberin eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist sie berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.
- (3) Die Auftraggeberin weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

§ 10

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Auftragnehmer die Sammelmenge mehr als fünf Werktage in Folge nicht übernimmt,
 - b) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und die Auftraggeberin erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
 - c) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist beendet,
 - d) der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - e) der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den von der Auftraggeberin nachgewiesenen weiteren Schaden, der dieser durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die der Auftraggeberin durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.
- (3) Es besteht kein Recht des Auftragnehmers zur außerordentlichen Kündigung wegen Mehrungen/Minderungen des Leistungsumfanges.

- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 11

Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages - gleich aus welchem Grund - hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit der Auftraggeberin oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 12

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist die Auftraggeberin unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Beauftragungszwecks, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Leistungen in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz der Auftraggeberin zuständige Gericht. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.